VERORDNUNG Nr. 89/65/EWG DES RATES

vom 29. Juni 1965

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG des Rates, soweit diese Bruteier von Hausgeflügel betrifft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (2), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45 (3), 46 (4) und 116 (5) sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG (6), soweit diese Bruteier von Hausgeflügel betrifft, ist zuletzt durch die Verordnung Nr. 190/64/EWG des Rates (7) bis zum 30. Juni 1965 verlängert worden.

Ab 1. Juli 1965 sollte bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für Bruteier ein anderer Veredelungskoeffizient als für Konsumeier angewandt werden ; außerdem sollte zum gleichen Zeitpunkt für Bruteier ein anderer Einschleusungspreis als für Konsumeier festgesetzt werden.

Voraussetzung für eine Änderung des derzeitigen Veredelungskoeffizienten und des zur Zeit geltenden Einschleusungspreises ist jedoch, daß die Artikel 1 bis 4 der Verordnung Nr. 129/63/EWG des Rates (8) in allen Mitgliedstaaten angewandt werden können.

Da die Anwendung dieser Artikel ab 1. Juli 1965 nicht in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG, soweit diese Bruteier betrifft, bis zum 30. September 1965 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116, die zuletzt durch die Verordnung Nr. 190/64/EWG verlängert wurde, wird bis zum 30. September 1965 verlängert.

(2) In Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 59/64/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 190/64/EWG, wird das Datum des 30. Juni 1965 ersetzt durch das Datum des 30. September 1965.

Artikel 2

In den Artikeln 5 und 6 der Verordnung Nr. 129/63/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 190/64/EWG, wird das Datum des 1. Juli 1965 durch das Datum des 1. Oktober 1965 ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.
(2) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.
(3) AB Nr. 53 vom 1. 7. 1962, S. 1568/62.
(4) AB Nr. 53 vom 1. 7. 1962, S. 1568/62.
(5) AB Nr. 68 vom 31. 7. 1962, S. 1956/62.
(6) AB Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1409/64.
(7) AB Nr. 215 vom 27. 12. 1964, S. 3649/64.
(8) AB Nr. 185 vom 19. 12. 1963, S. 2938/63.